

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 213/66

URTEIL

Verkündet am  
14. April 1969  
Schorm,  
Justizangestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Firma Modehaus I [REDACTED] KG, D [REDACTED], G [REDACTED]-  
A [REDACTED]-Platz [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den  
Komplementär Robert W [REDACTED] in D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Aron H o [REDACTED], D [REDACTED],  
Ad [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats (Hilfssenat) des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht verschiedene Ansprüche gegen die beklagte Gesellschaft geltend. Diese ist eine Kommanditgesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1956 begonnen hat; persönlich haftender Gesellschafter war der inzwischen verstorbene Kaufmann Kurt I. Im Jahre 1957 trat der Kläger, ein selbständiger Diamantenhändler aus An., als Kommanditist mit einer Einlage von 60.000 DM in die Gesellschaft ein. Gleichzeitig schieden die übrigen Kommanditisten mit Ausnahme der Ehefrau I. aus. Der Kläger stellte ferner der Beklagten

- 3 -

verschiedene Beträge zur Verfügung.

Durch Vertrag vom 17. September 1964 veräußerten die Eheleute I. und der Kläger ihre Beteiligungen an der Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 an einen Kaufmann Robert We. und dessen Ehefrau. Der Ehemann I. verkaufte seine Beteiligung als Komplementär an den Ehemann Wender, während Frau I. und der Kläger ihre Kommanditbeteiligungen der Ehefrau We. überließen. Als Kaufpreis waren für die Eheleute I. und für den Kläger zunächst je 100.000 DM vorgesehen. Durch Nachtragsvertrag vom 24. September 1964 wurde das Entgelt für die Eheleute I. auf 50.000 DM und das für den Kläger auf 150.000 DM festgesetzt. Die Übergabe des Betriebes erfolgte am 30. September 1964.

Der Vertrag vom 17. September 1964 enthielt in § 4 die Erklärung, daß den Übernehmern die derzeitige erhebliche Illiquidität des Unternehmens bekannt sei; sie verpflichteten sich, die Liquidität des Betriebes durch Einbringung von 1 Million DM sofort zu verbessern. In § 5 übernahm der Kaufmann I. die Gewähr für die zum Vertragsbestandteil gemachte Aufstellung über die Verbindlichkeiten; jede weitere Gewährleistung für den Umfang von Aktiven und Passiven wurde ausgeschlossen. In § 5 des Ergänzungsvertrages vom 24. September 1964 hieß es, daß die Beteiligten Kenntnis davon hätten, daß der Kläger

mit der Gesellschaft eine Vereinbarung dahin getroffen habe, daß zum Ausgleich aller Darlehens- und Zinsansprüche DM 200.000 in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



achtzehn monatlichen Raten, beginnend am 30. Dezember 1964 an ihn gezahlt wurden; über die Raten seien entsprechende Akzepte erteilt worden; dieser Regelung werde zugestimmt.

Entsprechend wurden vom Kläger 18 Wechsel über insgesamt 200.000 DM ausgestellt und vom Kaufmann W. [REDACTED] unter der Firma der Beklagten angenommen. In den Wechseln waren zunächst Ort und Tag der Ausstellung nicht angegeben; in den beiden ersten Wechseln hat der Kläger bei Übergabe an seine D. [REDACTED] Bank am 4. November 1964 als Ort und Tag der Ausstellung "D. [REDACTED], den 4. November 1964" eintragen lassen.

Der Kläger macht die Ansprüche aus den 18 Wechseln und daneben die der Wechselhingabe zugrundeliegenden Forderungen geltend. Die Wechsel hätten zum Ausgleich für erheblich höhere Darlehensforderungen nebst Zinsen gedient; denn der Sinn der Verträge von 1964 sei gewesen, daß der Kaufmann I. [REDACTED] das Geschäft für 400.000 DM verkaufte, wovon der Kläger 350.000 DM als Ausgleich seiner Ansprüche habe erhalten sollen. Der Kläger hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 200.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und vorgetragen: Der Wechselhingabe lägen keine wirksamen Forderungen zugrunde. Der Kläger habe sich bei Hingabe seiner Gelder einen Zinssatz von 48 %

jährlich versprechen und gewähren lassen. Diese Zinsvereinbarung sei wegen Wuchers nichtig. Die Beklagte habe insgesamt an den Kläger rund 429.000 DM zurückgezahlt und damit alles getilgt. Der Kläger habe sich auch später ausdrücklich für befriedigt erklärt.

Außerdem seien die Eheleute We [REDACTED] bei dem Geschäftserwerb arglistig getäuscht worden. Einem Warenlager von über 3 Millionen DM hätten 2,7 Millionen DM Verbindlichkeiten gegenüberstehen sollen; tatsächlich hätten die Verbindlichkeiten 6 Millionen DM und die Aktiven nur 1,5 Millionen DM ausgemacht. Die Käufer könnten deshalb Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Minderung verlangen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die der Wechselhingabe zugrundeliegende Darlehensgewährung wegen Wuchers nichtig gewesen und der Kläger ungerechtfertigt bereichert sei.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 200.000 DM nebst Zinsen verurteilt, allerdings einen kleinen Zinsbetrag abgewiesen. Es hat diese Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

In Höhe von 22.000 DM hatte die Beklagte aus den von ihr angenommenen beiden ersten Wechseln, die am 30. Dezember 1964 und 30. Januar 1965 fällig gewesen seien. Der Kläger sei zur Ergänzung der unvollständig ausgefüllten Wechsel als Aussteller und kraft Ermächti-

gung der Beklagten befugt gewesen. - Zur Zahlung der weiteren 178.000 DM nebst Zinsen sei die Beklagte aufgrund von § 5 des Vertrages vom 24. September 1964 verpflichtet. Dieser Abrede habe ein Vergleich zugrundegelegen. Denn es habe zwischen den Parteien Streit und Ungewißheit darüber bestanden, ob und in welcher Höhe dem Kläger eine Darlehensforderung zugestanden habe. Der Kläger habe sich eine Restforderung von 381.000 DM errechnet gehabt, die so auch vom Kaufmann I [REDACTED] am 22. Januar 1961 anerkannt und durch Schecks verbrieft gewesen sei. Die Beklagte habe dagegen Bedenken erhoben gehabt und geltend gemacht, die Darlehensverträge seien wegen Wuchers nichtig gewesen; der Kläger habe deshalb die Restforderung erlassen. Diese Unstimmigkeiten seien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt worden. Die Vereinbarung sei zwischen dem 17. und 24. September getroffen und vom Erwerber Wender angenommen. Dieser Vergleich sei gültig, weil für diese Zeit, nämlich dem vergleichsweise gewährten Anerkenntnis eine Notlage keinesfalls mehr vorgelegen habe; denn jetzt habe der Kaufmann W [REDACTED] das illiquide Unternehmen übernehmen und mit erheblichen Mitteln sanieren können und wollen. Deshalb könne dahingestellt bleiben, ob die beiderseitigen Leistungen in einem auffälligen Mißverhältnis zu einander gestanden hätten. - Die Beklagte könne auch aus dem Vertrag über den Kauf des Gesellschaftsanteils Rechte wegen angeblicher Täuschung nicht herleiten, weil nicht die Beklagte, sondern die Ehe-

frau W. den Kommanditistenanteil des Klägers gekauft habe. Bei dem Vertrag handele es sich auch nicht um ein Scheingeschäft; selbst wenn es sich in Wahrheit um einen verdeckten Kaufpreis handele, sei das unerheblich, weil die Ansprüche auf Gewährleistung im Verträge beschränkt worden seien und ein arglistiges Verschweigen durch den Kaufmann I. nicht vorgetragen sei.

Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Abweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision greift das Urteil mit der Erwägung an, die der Verurteilung zugrundegelegte Vereinbarung vom 24. September 1964 sei nichtig gewesen.

Diese Angriffe haben keinen Erfolg.

1. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend.

In Höhe von 22.000 DM nebst Zinsen läßt sich die Haftung der Beklagten aus den von ihr angenommenen beiden Wechseln von je 11.000 DM als Akzeptantin nach Art. 28 des Wechselgesetzes (WG) begründen. Die restliche Verpflichtung stützt sich auf § 5 des Änderungsvertrages vom 24. September 1964. Darin haben alle Be-

teiligten davon Kenntnis genommen, daß der Kläger mit der Gesellschaft inzwischen - nach dem 17. September 1964 - eine Vereinbarung dahin getroffen habe, wonach ihm zum Ausgleich aller seiner angeblichen Darlehens- und Zinsansprüche eine Forderung von 200.000 DM zustehe, worüber Akzepte erteilt würden. Alle Beteiligten erklärten darauf:

"Dieser Regelung wird zugestimmt".

Beteiligt waren die Eheleute I., die Eheleute W. und der Kläger. Damit haben sie alle diese vorher zwischen dem Kaufmann I. und dem Kläger getroffene Abrede bestätigt. Danach bestand eine Verpflichtung der Gesellschaft aus diesem Vergleich, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, weil mit dieser Abrede Streit und Unge-  
wißheit zwischen dem Kläger und der Gesellschaft über Bestand und Höhe seiner angeblichen Forderungen beigelegt waren.

Eine Haftung aus den Wechseln und eine Verpflichtung entfielen allerdings, wenn der Vergleich selbst nichtig wäre, weil dann die Beklagte sich auch gegenüber den dafür gegebenen Wechseln auf eine ungerechtfertigte Bereicherung berufen dürfte (Art. 17 WG). Die Haftung entfielen auch dann, wenn die Beklagte sonst Gegenforderungen geltend machen könnte.

2. Die Revision meint, der vom Kläger mit dem Kaufmann Israel geschlossene Vergleich sei wegen Wuchers nichtig.

Ein Rechtsgeschäft ist wegen Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Die Revision trägt richtig vor, diese Frage des objektiven Mißverhältnisses müsse zwar nach den Verhältnissen beim Vergleichsabschluß beurteilt werden, doch sei dafür auf den vorherigen Zustand zurückzugehen, weil nur danach das gegenseitige Nachgeben ermittelt und das etwaige Mißverhältnis der Leistungen beurteilt werden könne.

a) Die Revision meint dann weiter: Das Berufungsgericht habe dahingestellt gelassen, ob die gegenseitigen Leistungen des Vergleiches in einem Mißverhältnis gestanden hätten. Deshalb sei ein solches auffälliges Mißverhältnis für das Revisionsverfahren zu unterstellen. Im übrigen habe das Berufungsgericht dazu Beweisanträge übersehen. Diese Beweisanträge seien dahin gegangen, daß der Kläger weniger als 200.000 DM als Darlehen gegeben, aber bereits 429.317,80 DM an Zinsen und Zinseszinsen erhalten habe, im Jahre 1962 darauf hingewiesen worden sei, daß infolge der Nichtigkeit der Abreden wegen Wuchers die Beklagte mit ihren Zahlungen die hingege-

benen Beträge reichlich zurückgezahlt und daß der Kläger deshalb anerkannt habe, von der Beklagten nichts mehr verlangen zu können.

Dieser Vortrag und die Beweisanträge waren unerheblich, da das Berufungsgericht aus einem anderen Grunde die Voraussetzungen des Wuchers verneint hat, weil nämlich nach seiner Auffassung bei Abschluß der maßgeblichen Vereinbarung eine Notlage nicht mehr vorgelegen habe.

b) Das Berufungsgericht verneint eine solche Notlage, weil das am 24. September 1964 bestätigte Abkommen zwischen dem 17. und 24. September 1964 geschlossen worden sei und damals festgestanden habe, daß der Kaufmann W. das illiquide Unternehmen habe übernehmen und mit Einsatz erheblicher Mittel habe sanieren wollen.

Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Dabei ist in der Tat auf die Zeit zwischen dem 17. und 24. September 1964 abzustellen, in der der jetzige Inhaber der Beklagten diese Vereinbarung bestätigt und übernommen hat. Der Kläger macht in Höhe von 178.000 DM nur Ansprüche aufgrund dieser Vereinbarung geltend. Mit dem in dieser Zeit geschlossenen Vertrag stand endgültig fest, daß der bisherige Komplementär ausscheiden und der Beklagte als Komplementär das Unternehmen mit neuen finanziellen Kräften übernehmen würde. Da der Komplementär für alle Verbindlichkeiten der Kommanditgesell-

schaft persönlich haftet (§§ 161, 128 HGB), beantwortet sich die Frage der wirtschaftlichen Notlage nach den Verhältnissen der Gesellschaft und des Komplementärs. Die Beklagte hat selbst vorgetragen, daß es sich bei ihr um ein Millionenunternehmen gehandelt habe, und hat nicht behauptet, daß unter Berücksichtigung der Verhältnisse des jetzigen Komplementärs eine Notlage bestanden habe. Der neue Gesellschafter brauchte das Geschäft nicht zu erwerben und brauchte sich auf eine Änderung des Vertrages vom 17. September 1964 am 24. September 1964 nicht einzulassen, wenn ihm etwa vorher diese Verbindlichkeiten gegenüber dem Kläger nicht mitgeteilt gewesen wären. Dafür ist es ohne Bedeutung, daß die Gesellschaft vor der Veräußerung illiquide war; denn eine Illiquidität begründet noch keine Notlage im Sinne der Wuchervorschriften und außerdem wollte der neue Komplementär gerade durch Einsatz eigener Mittel das Unternehmen wieder hochbringen; er hatte sich verpflichtet, dafür sogleich eine Million DM einzusetzen.

Daher bestehen keine Bedenken gegen die Würdigung des Berufungsgerichts, daß die als Klagebegründung ausreichende Verpflichtung vom 24. September 1964 nicht wegen Wuchers nichtig sei.

3. Die Revision ist weiter der Auffassung, daß die Abreden mindestens nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig seien.

Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt.

Die Revision ist der Auffassung, das läge hier vor, weil es sich um einen aus verwerflicher Gesinnung geschlossenen Vertrag handele, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Mißverhältnis ständen und der Kläger sich böswillig oder grob fahrlässig der Erkenntnis verschlossen habe, daß er einem anderen Teil in einer mißlichen Lage schwere Bedingungen auferlege.

a) Die Revision trägt vor, eine solche verwerfliche Gesinnung ergebe sich aus der Vereinbarung von 48 % Zinsen und der Tatsache, daß die Beklagte über 429.000 DM Zinsen bezahlt habe, während der Kläger der Beklagten höchstens 381.000 DM gewährt, aber sich nochmals 200.000 DM versprechen lassen habe.

Dieser Vortrag ist eine einseitige Wertung des Parteivortrags der Beklagten unter Hinweis auf Behauptungen, die nicht festgestellt sind und den Vortrag des Klägers außer Betracht lassen. Denn der Kläger hatte behauptet, er habe höhere Beträge gegeben, mit denen sich die Beklagte durch Barzahlung erhebliche Diskontbeträge verschafft und in der Zeit der Hochkonjunktur für die Textilindustrie Geschäfte mit erheblichen Gewinnen habe abschließen können.

Der Vortrag der Revision ist daher unerheblich, weil weder die Feststellungen noch der Parteivortrag

ausreichende Tatsachen für eine verwerfliche Ausnutzung ergeben. Der neue Komplementär der Beklagten war nicht verpflichtet, das Unternehmen zu erwerben. Er hatte im Verträge vom 17. September 1964 ganz bestimmte Verbindlichkeiten übernommen, und es stand ihm am 24. September 1964 bei Abschluß des Ergänzungsvertrages frei, ob er darüber hinaus weitere Verbindlichkeiten übernehmen wollte. Alle Beteiligten waren Kaufleute, und ihre Abreden ergeben an Hand der festgestellten Tatsachen keine Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit.

b) Allerdings verweist die Revision hier wieder auf ihre Beweisanträge, die insbesondere dahin gegangen seien, daß der Kläger im Jahre 1962 nach Vorhalt und Verhandlungen anerkannt habe, wegen der Bedenken gegen die Gültigkeit der Verträge und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen jetzt keine Forderungen gegen die Beklagte mehr zu haben.

Diese Beweisanträge waren unerheblich, weil der Vortrag nicht ausreicht, um unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände eine Nichtigkeit der Abrede vom 24. September 1964 anzunehmen. Selbst wenn der Kläger im Jahre 1962 auf Vorhalt der Rechtsberater der Beklagten anerkannt hatte, daß ihm keine Forderungen mehr gegen die Beklagte zuständen, stand es dem Kaufmann I. [REDACTED] als Inhaber der Beklagten frei, im Jahre 1964 diese früheren Abreden wieder aufzuheben und einen neuen Vergleich mit dem Kläger

zu schließen. Das Berufungsgericht würdigt so das Verhalten des Kaufmanns I [REDACTED] und des Klägers, die zwischen dem 17. und 24. September 1964 sich dahin geeinigt hätten, daß der Kläger wegen seiner früheren Leistungen nun bei dem Verkauf des Unternehmens mit diesem Betrage von 200.000 DM berücksichtigt werden sollte. Eine Unsittlichkeit der Übernahme dieser Verpflichtung durch die jetzige Beklagte kann nach Lage des Falles nicht angenommen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Kläger früher erhebliche Beträge geleistet hatte, mit denen die Beklagte gearbeitet hat. Der Kaufmann I [REDACTED] hatte immerhin im Jahre 1961 dafür unstreitig eine Schuld von 381.000 DM anerkannt, dafür Schecks unterzeichnet und dem Kläger überlassen. Das Berufungsgericht enthält keine Feststellungen dahin, daß der Kaufmann I [REDACTED] bei dieser Vereinbarung unter Druck in einer Notlage oder unter falschen Vorstellungen gehandelt hätte. Das Unternehmen der Beklagten war immerhin in jener Zeit ein Geschäft mit erheblichen Umsätzen. Der Kaufmann I [REDACTED] hatte im Jahre 1964 das Geschäft verkauft, und der Erwerber hatte sich verpflichtet, sogleich die Liquidität des Unternehmens durch Aufbringung von einer Million DM zu sichern. Der neue Erwerber hat in dem Änderungsvertrag vom 24. September 1964 das Bestehen der Forderung des Klägers von 200.000 DM nicht nur hingenommen, sondern diese Abrede bestätigt. Er hat weiter bei der folgenden Übergabe des Betriebes dem Kläger für diesen Betrag die 18 von ihm für die Beklagte

akzeptierten Wechseln übergeben. Falls eine derartige Forderung des Klägers in der dem Vertrage vom 17. September 1964 beigefügten Aufstellung der Verbindlichkeiten nicht enthalten gewesen wäre, hätte der Erwerber W. sie nicht zu übernehmen brauchen. Offenbar hielt er den Erwerb des Geschäfts auch mit dieser weiteren Belastung für tragbar. Bei ihm lagen in diesem Augenblick nach den Feststellungen weder Notlage noch Unerfahrenheit vor.

Bei dieser Sachlage war es dann unerheblich, daß angeblich ursprünglich Bedenken gegen die Ansprüche des Klägers erhoben waren und er angeblich im Jahre 1962 auf Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichtet hatte, weil hinterher im Vergleichswege eine andere Abrede getroffen war, die der neue Erwerber der Beklagten als eigene Verpflichtung übernommen hatte. Die unter Beweis gestellten Tatsachen würden deshalb nicht zu der Feststellung ausreichen, daß der Kläger bei Abschluß des Vertrages vom 24. September 1964 aus verwerflicher Gesinnung und unter Umständen gehandelt habe, die die Abrede als sittenwidrig und nichtig erscheinen lassen. Keinesfalls ergibt der Parteivortrag in den Tatsacheninstanzen, daß auch der Kaufmann I. sich damals - wie die Revision vorträgt - in einer wirtschaftlichen Notlage zur "betrügerischen Ausnutzung der Gutgläubigkeit des Erwerbers W." bereitgefunden habe; im Gegenteil stellen sich diese Ausführungen als ein im Revisionsverfahren neuer und damit unerheblicher Vortrag dar.

4. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge  
des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler